

39. Kann nach Verteilung des Versteigerungserlöses ein nicht zur Hebung gelangter Gläubiger, obwohl er gegen den Teilungsplan keinen Widerspruch erhoben hat, sein besseres Recht auf Zahlung eines zur Hebung gelangten und an einen anderen Gläubiger ausbezahlten Betrages gegen diesen durch Klage geltend machen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 18. Mai 1904 i. S. R. (M.) w. B. u. Gen. (Wekl.).
Rep. V. 491/03.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Das Reichsgericht hat die oben aufgeführte Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter ist in eine Erörterung der Frage nicht eingetreten, ob ein in der Zwangsversteigerung bei der Verteilung des Erlöses nicht zur Hebung gelangter Gläubiger, auch wenn er gegen den Teilungsplan keinen Widerspruch erhoben hat, überhaupt befugt ist, ein besseres Recht nach geschehener Verteilung denjenigen gegenüber geltend zu machen, die bei ihr mit den von ihnen erhobenen Ansprüchen befriedigt worden sind. Offenbar hat der Berufungsrichter diese Frage an sich im Anschluß an die hierüber nach dem bisherigen Recht ergangene Subitatur des Reichsgerichts (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 89 S. 379; Gruchot's Beiträge Bd. 32 S. 402; Jurist. Wochenschr. 1901 S. 890 Nr. 20; auch Urteil des erkennenden Senates vom 19. September 1896, Rep. V. 59/96), bejahen wollen, und darin ist ihm beizutreten, da sich an den maßgebenden Vorschriften (früher § 764 Abs. 2 B.F.O. und § 118 Abs. 2 des preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Ver-

mögen, vom 13. Juli 1883, jetzt § 878 Abs. 2 B.P.D. und § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung u. vom 24. März 1897) in der hier fraglichen Beziehung nichts Wesentliches geändert hat. Dies muß gegenüber abweichenden Meinungen, die in der Literatur allerdings hervorgetreten sind (z. B. Wolff, Kommentar Bem. 1 b zu § 115 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung), für ein Festhalten an der bisherigen Rechtsprechung entscheidend sein (vgl. auch die Kommentare zu dem erwähnten Reichsgesetz von Fischer-Schaefer, Bem. 3 f S. 411, von Jaedel, Bem. zu § 113, und von Reinhard, Bem. 2 b zu § 115, Bd. 2 S. 53). Verschieden von dieser Frage ist die, auf die noch einzugehen sein wird, ob ein von den Beteiligten bei der Zwangsversteigerung und namentlich im Verteilungstermine abgegebenes Anerkenntnis der Geltendmachung eines besseren Rechts entgegensteht.“ (Die weiteren Gründe interessieren nicht; sie führen aus, daß ein solches Anerkenntnis vom Kläger nicht abgegeben worden sei.)